

§ 3 Oö. AV 2010 § 3

Oö. AV 2010 - Oö. Aufzugsverordnung 2010

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.02.2019

Der Anzeige gemäß § 4 Abs. 3 des Oö. Aufzugsgesetzes 1998 sind jedenfalls in zweifacher Ausfertigung anzuschließen:

1. eine technische Beschreibung samt Anlagenzeichnung;
2. Unterlagen über die statische Bemessung und die Ausführung hinsichtlich Brandschutz, Schallschutz, Energieeffizienz, Barrierefreiheit sowie die Lage des Aufzugs im Gebäude;
3. gegebenenfalls die Entscheidung gemäß § 6a Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015;
4. ein Gutachten einer Aufzugsprüferin oder eines Aufzugsprüfers gemäß § 4.

(Anm: LGBl.Nr. 45/2017, 11/2019)

In Kraft seit 01.02.2019 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at